



Statuten

URNER JÄGERVEREIN

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------|--|
| I. | NAME, ZWECK UND SITZ Art. 1 Name Art. 2 Zweck Art. 3 Sitz |
| II. | MITGLIEDSCHAFT Art. 4 Aufnahme Art. 5 Aktivmitglieder Art. 6 Ehrenmitglieder Art. 7 Freimitglieder Art. 8 Austritt Art. 9 Ausschluss |
| III. | ORGANISATION Art. 10 Organisation Art. 11 Einberufung Generalversammlung Art. 12 Anträge Art. 13 Zuständigkeiten Generalversammlung Art. 14 Verfahren Stimm- und Wahlrecht Art. 15 Zusammensetzung Vorstand Art. 16 Zuständigkeiten Vorstand Art. 17 Rechnungsrevisoren |
| IV. | FINANZEN Art. 18 Einnahmen Art. 19 Haftung |
| V. | KOMMISSIONEN Art. 20 Hegekommission Art. 21 Schiesskommission Art. 22 Kantonale Kommissionen |
| VI. | VEREINSORGAN Art. 23 Jagdzeitschrift |
| VII. | STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS Art. 24 Statutenänderung Art. 25 Auflösung des Vereins |
| VIII. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 26 Inkrafttreten |

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus den einzelnen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

I. NAME, ZWECK UND SITZ

Art. 1 Name

Unter dem Namen „**Urner Jägerverein**“ (UJV), gegründet am 26. August 1906 in Altdorf, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist eine Sektion des Schweiz. Patenjäger- und Wildschutzverbandes (SPW) und von JagdSchweiz.

Art. 2 Zweck

Der Urner Jägerverein bezweckt:

1. die Erhaltung und Förderung der Patentjagd und Sicherstellung der Jagdausübung im Kanton Uri;
2. die Hege und Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt, sowie der Erhalt der Lebensräume und der Artenvielfalt (Biotophege);
3. die nachhaltige Nutzung des jagdbaren Wildbestandes durch eine weidgerechte Jagd;
4. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Jungjäger zur weidmännischen und nachhaltigen Jagdausübung;
5. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Jungjäger im Jagdschiesswesen;
6. die Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden, der kant. Jagdverwaltung und der Öffentlichkeit zu vertreten und mit zielverwandten Organisationen zusammenzuarbeiten;
7. die Erhaltung und Pflege der Kameradschaft.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahme

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern. Das Aufnahmegesuch ist vor der Generalversammlung mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jedermann werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützt und sich den Bestimmungen der Statuten unterzieht.

Auszeichnung

Aktivmitglieder, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören, werden an der Generalversammlung geehrt.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Jahresbeitrages befreit.

Art. 7 Freimitglieder

Aktivmitglieder, mit mindestens 45 Jahren Vereinszugehörigkeit, werden durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt. Freimitglieder sind den Aktivmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt. Freimitglieder sind von der Entrichtung eines Jahresbeitrages befreit.

Übergangsbestimmung

Bisherige, durch die Generalversammlung ernannte Freimitglieder, welche dem Verein noch nicht 45 Jahre angehören, entrichten den reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Der Jahresbeitrag für das noch laufende Jahr ist geschuldet.

Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen und den Bestrebungen oder den Verpflichtungen des Vereins entgegenhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, gelten als vom Verein ausgeschlossen.

Ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung der bezahlten Jahresbeiträge

III. ORGANISATION

Art. 10 Organe

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Hegekommission,
4. die Schiesskommission,
5. die Revisionsstelle.

Art. 11 Einberufung Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel in den Monaten März/April statt. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 (Einfünftel) der Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen werden.

Art. 12 Anträge

Anträge von Mitgliedern für an die ordentliche Generalversammlung sind dem Präsidenten bis Ende Januar schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand prüft die eingegangenen Anträge und informiert die Generalversammlung darüber. Der Vorstand entscheidet, ob der Antrag an der ordentlichen oder an der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt wird.

Art. 13 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Abnahme der Jahresberichte;
3. Abnahme der Jahresrechnungen und des Revisionsberichtes;
4. Genehmigung der Budgets;
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
7. Wahl des Präsidenten der Hege- und Schiesskommission sowie Kommissionsmitglieder;
8. Wahanträge zuhanden des Regierungsrates für die kantonale Jagd-, Jagdprüfungs- und Wildschadenkommission und weitere Kommissionen;
9. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
10. Festlegung des Jahresprogrammes;
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern;
12. Ehrung und Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
13. Wahl des Ortes der nächsten Generalversammlung;
14. Statutenänderungen.

Art. 14 Verfahren Stimm- und Wahlrecht

1. Jedes Aktiv-, Ehren- oder Freimitglied hat eine Stimme;
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmenden;
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr, sofern die geheime Abstimmung nicht vom Vorstand angeordnet oder von der Mehrheit der Stimmenden verlangt wird;
4. Bei Stimmgleichheit hat bei Sachgeschäften der Präsident den Stichentscheid. Bei Sachgeschäften stimmt der Präsident nicht mit. Bei Wahlen entscheidet das Los. Der Präsident stimmt | Wahlen mit.

Art. 15 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7-9 Mitgliedern, welche für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf zu achten, dass – wenn möglich – alle Urner Regionen vertreten sind.

Art. 16 Zuständigkeiten Vorstand

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere die Vertretung der jagdlichen Interessen bei Behörden und bei der kantonalen Jagdverwaltung;
2. Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Vorbereitung aller der Generalversammlung zu unterbreitenden Geschäfte;
5. Aufsicht über Hege- und Schiesskommission und die vom Verein bestellten Kommissionen;
6. Wahl und Anstellung des Personals sowie Erlass der Richtlinien (Pflichtenheft, Spesenreglement, Tarifordnung etc.) in Absprache mit der Schiesskommission in der Jagdschiessanlage „Standel“;
7. Finanzkompetenz; ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.-- pro Jahr, die nicht im Budget enthalten sind, zu beschliessen;
8. Erledigung aller Vereinsgeschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind;
9. Der Vorstand bestimmt die Delegierten für JagdSchweiz.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern einberufen. Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand erledigt.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Der Präsident führt gemeinsam mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verein. Im Rahmen des Budgets hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Buchführungen des Vereins und dessen Kommissionen (Hege- und Jagdschiesskommission) zu überprüfen, darüber Bericht zu erstatten und der Generalversammlung Antrag über Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnungen zu stellen.

IV. FINANZEN

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus dem Vereinsvermögen
3. Spenden und Beiträge
4. Erträge aus Veranstaltungen

Die Hege- und die Schiesskommission führen je eine eigene Rechnung mit allen Aktiven und Passiven.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. KOMMISSIONEN

Art. 20 Hegekommission

Die Hegekommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und sorgt für die Durchführung aller vom Vorstand und der Generalversammlung gutgeheissenen Hegemassnahmen. Sie unterbreitet dem Vorstand rechtzeitig ein ausführliches Arbeitsprogramm mit Voranschlag, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Finanzkompetenz; Die Hegekommission kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlages beschliessen.

Die Hegekommission unterbreitet den regionalen Hegegruppen das genehmigte Arbeitsprogramm, orientiert diese über alle notwendigen Massnahmen und unterhält mit ihnen enge Arbeitsgemeinschaft. Die Hegekommission hat der Generalversammlung jeweils einen ausführlichen Tätigkeitsbericht samt Jahresrechnung vorzulegen.

Art. 21 Schiesskommission

Die Schiesskommission besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Sie leitet den Schiessbetrieb und den Unterhalt in der eigenen Jagdschiessanlage im „Standel“ in Wassen. Ihr obliegt die Durchführung der Jagdschiessen und der jagdlichen Übungs- und Jahresschiessen. Die Schiesskommission untersteht der Aufsicht des Vorstandes, der die entsprechenden Richtlinien (Pflichtenheft, Spesenreglement, Tarifordnung etc.) in Absprache mit der Schiesskommission erlässt.

Die Schiesskommission hat Finanzkompetenz, ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, bis zu einem

Betrag von Fr. 2'000.-- pro Jahr zu beschliessen.

Die Schiesskommission hat der Generalversammlung jeweils einen Tätigkeitsbericht sowie die Jahresrechnung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 22 Kantonale Kommissionen

Die vom Regierungsrat in die kantonalen Jagd-, Jägerprüfungs- und Wildschadenkommission sowie in weitere jagdliche Kommissionen gewählten UJV-Vertreter arbeiten mit dem Vorstand eng zusammen. Vor wichtigen Kommissionsbeschlüssen ist die Stellungnahme des UJV-Vorstandes einzuholen. Die Mitglieder haben in der Kommission grundsätzlich die Meinung des UJV zu vertreten.

V. VEREINSORGAN

Art. 23 Jagdzeitschrift

Das Vereinsorgan des Urner Jägervereins ist die Jagdzeitschrift „Urner Jeger“, bei dessen Wegfall das Publikationsorgan des Schweiz. Patentjäger- und Wildschutzverbandes (SPW), der „Schweizer-Jäger“.

VII STAUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 24 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten setzt die Zustimmung von mindestens 2/3 (Zweidrittel) der anwesenden Mitglieder voraus.

Art. 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ (Dreiviertel) der Anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

Das bei einer allfälligen Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist zuhanden der kantonalen Jagdverwaltung – beim Amt für Finanzen des Kantons Uri – zur Verwaltung zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck gegründet wird, welcher dann sämtliche Vermögenswerte samt Inventar übernimmt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. April 2013 in Gurtnellen angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 20. April 1990 sowie sämtliche bisherigen gemachten Änderungen werden hiermit aufgehoben.

Göschenen, 12. April 2013

Für den Urner Jägerverein

Der Präsident:

Walter Baumann

Der Sekretär:

Stefan Tresch

STATUTENÄNDERUNGEN

| Rev Nr | Artikel | Bezeichnung | Datum |
|--------|---------|-------------|-------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |
| 7 | | | |
| 8 | | | |